G3

Wahlvordruck

84389 Postmünster

Gemeinde / Markt / Stadt

Hauptstr. 23

Gemeinde Postmünster

Nach Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Verwaltungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

		für die	Wahl zum 20	. Deutschen	Bundestag am							
		Da	tum	26.09.2021								
1.	Das Wählerverzei	chnis zur Bundes		20,00,2021								
	für die Gemeinde/den Markt/die Stadt											
	X für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Postmünster											
	der Gemeinde	e/des Marktes/de Wochentag	Postmül 20. Tag vor der Wahl	nster Wochentag	16. Tag vor der Wahl							
	wird in der Zeit vo		06.09.2021		10.09.2021							
	× während der allgemeinen Öffnungszeiten											
	von	Uhr bis	Uhr									
	im/in (Rathaus/Dienststelle,	Anschrift Zi -Nr) 1)										
	Rathaus Postmünster, Hauptstraße 23, 84389 Postmünster							rierefrei				
							× ja	nein				
	der zu ihrer Per	son im Wählerve	rzeichnis eingetra	agenen Daten üb	chtigte können die Rerprüfen. Die Richti	gkeit o	der Vollst	ländigkeit der				
	Tatsachen glau	bhaft gemacht	werden, aus	denen sich ei	n können Wahlbered ne Unrichtigkeit d	oder (Jnvollstär	ndigkeit des				
	Wahlberechtigten	sses ergeben , für die im M	kann. Das Rech elderegister ein	nt auf Uberprüft Sperrvermerk ge	ing besteht nicht emäß § 51 Abs. 1	hinsich des	tlich der Bundesm	Daten von eldegesetzes				
	eingetragen ist.			faufahaan mattihutu	dia Finalahtuahan ia	t durah	oin Doton	aniahtane8t				
	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.											
	Wählen kann nu	r, wer in das Wäl	nlerverzeichnis ein	ngetragen ist oder	einen Wahlschein ha Wochentag		vor der Wahl					
2.		erzeichnis für uni 16. Tag vor der Wahl	ichtig oder unvolls	ständig hält, kann	von Montag	06.0	9.2021	bis spätesten				
	Wochentag Freitag		ois 12:00	Uhr im / in								
	(Rathaus/Dienststelle,	Gebäude, ZiNr.)	untstraße 23	, 84389 Postn	nünster							
	Tatriaus i os	illiulistoi, i le	iuptotraise 20	, 04000 1 0001	Tariotoi							
		and the second second		12000000000000000000000000000000000000								
	Einspruch einleg Der Einspruch ka		r durch Erklärung	zur Niederschrift e	eingelegt werden.							
3.	Wahlberechtigte,	die in das Wähle	rverzeichnis einge	etragen sind, erhal	ten spätestens am			eine				
	Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis											
	einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen											
	beantragt haben,	erhalten keine V	/ahlbenachrichtig	ung.								

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 010 9080 41X | 1925

G-010 BTW [BY] I Seite 1

Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

230 - Rottal-Inn

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

durch Briefwahl

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Wochentag

Der Wahlschein kann bis zum Freitag 24.09.2021

18 Uhr, im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

Rathaus Postmünster, Hauptstraße 23, 84389 Postmünster, Bürgerbüro

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag,

10.09.2021) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird der Deutschen Po abgegeben werden.	innerhalb der Bundesr ost AG unentgeltlich	republik Deutschland ohn befördert. Er kann auc	n Wahlschein so rechtzeitig an d Wahltag bis 18 Uhr eingeht. e besondere Versendungsform h bei der auf dem Wahlbrief emeinde	The second second
Ort, Datum				0 1/1/
Postmünster, 25.08.20	021	Stefan Weindl, 1. Bürgermeister		
angeschlagen am:	26.08.2021	abgenommen am:		***************************************
veröffentlicht am:		im/in der	(Amtsblatt/Zeitung)	
chverlag Jüngling Bestell-Nr. 409 010 9080 4	1X 1925	G-010 BTW [BY] I Seite 3		